

## 1843/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Prinzhorn, Scheibner und Kollegen haben am 22. Jänner 1997 unter der Nr. 1833/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Novellierungsbedürftigkeit des Kriegsmaterialgesetzes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Wurde der Ankündigung, die geltenden Regelungen zu überprüfen, folgegeleistet, oder wurde diesbezüglich seit dem Sommer 1996 nichts unternommen? Wenn ja, in welchen Bereichen werden Sie das Kriegsmaterialgesetz einer Änderung zuführen? Welche Bundesminister wurden mit der Ausarbeitung von Änderungen betraut? Gab es diesbezüglich bereits Gespräche mit dem Koalitionspartner? Ist eine Regierungsvorlage in Ausarbeitung? Wenn nein, warum wurde nichts unternommen?

2. Welche Überlegungen liegen der angekündigten Änderung zugrunde? Sind die Voraussetzungen, die damals zur Schaffung dieses Bundesgesetzes führten, noch gegeben?

3. Beabsichtigen Sie, die diesbezüglichen österreichischen Regelungen denen der Schweiz und Schwedens anzugleichen, um Wettbewerbsnachteile der heimischen Waffenhersteller zu beseitigen?

4. Entsprechen die österreichischen Regelungen den Gesetzesbestimmungen anderer Mitglieder der Europäischen Union? Sollen unsere Bestimmungen europäischen Standards angeglichen werden?
  5. Soll eine Liberalisierung des Kriegsmaterialgesetzes die Exportmöglichkeiten der heimischen Waffenproduzenten stärken und somit Arbeitsplätze sichern?
  6. Wieviele Bewilligungen wurden in den letzten fünf Jahren gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Kriegsmaterialgesetz widerrufen? Wie hoch schätzen Sie den wirtschaftlichen Schaden, der österreichischen Waffenherstellern dadurch erwuchs, aufgrund konkreter Daten ein? Können Sie den Folgeschaden, der dem Handel mit zivilen Gütern dadurch erwächst, wertmäßig beziffern?
  7. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um das Prüfungsverfahren für den Export von Kriegsmaterial, das sich in manchen Fällen über sechs Monate hinzieht, zu beschleunigen?
  8. Beabsichtigen Sie, das Prüfungsverfahren, in das das Verteidigungsministerium, das Außenministerium, das Innenministerium und Sie mit einbezogen sind, zu vereinfachen?
  9. Welche Beurteilungen lagen dem Umstand zugrunde, daß Jordanien, wohin im Jahr 1996 Kriegsmaterial geliefert wurde, den Anforderungen des Kriegsmaterialgesetzes entspricht, während Saudi-Arabien, das ebenfalls von heimischen Waffenherstellern beliefert werden sollte, den notwendigen Anforderungen nicht entspricht?
  10. Wurde eine Liste von Ländern, an die eine Lieferung von Kriegsmaterial verboten ist, formuliert? Falls ja, wer erstellt und aktualisiert sie? Falls nein, warum gibt es eine derartige Liste nicht?"
- Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:
- Einleitend weise ich darauf hin, daß die Novellierung des Kriegsmaterialgesetzes an sich nicht einen Gegenstand der Vollziehung meines Wirkungsbereiches nach Art. 52 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz bildet. Im Hinblick auf die zitierten Aussagen meines Amtsvorgängers Dr. VRANITZKY sowie aufgrund der aus der Anhörung des Bundeskanzlers nach § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von

Kriegsmaterial, BGBl.Nr. 540/1977 in der geltenden Fassung, resultierenden Erfahrungen möchte ich aus der Sicht meines Wirkungsbereiches jedoch folgendes grundsätzlich festhalten:

Zu den Fragen 1, 3 bis 5, 8 und 10:

Die zur Vollziehung des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial zuständigen Fachressorts sind laufend bemüht, die internationalen, völkerrechtlichen und humanitären Entwicklungen betreffend die Herstellung und den grenzüberschreitenden Verkehr von Kriegsmaterial zu verfolgen und das österreichische Kriegsmaterialrecht in diesem Licht zu überprüfen. Besondere Aufmerksamkeit wird naturgemäß der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene in den EU-Ratsarbeitsgruppen COARM und POLARM eingeräumt, zumal man dort unter anderem bestrebt ist, das jeweils national - mehr oder weniger unterschiedlich - geregelte Kriegsmaterialrecht in materieller Hinsicht weiter anzugeleichen sowie allenfalls verfahrensmäßig zu vereinfachen. Im Wege eines praktischen Erfahrungs- und Informationsaustausches sowie gemeinsamer Diskussion der politischen und menschenrechtlichen Situation von dritten Bestimmungsländern unternimmt man den Versuch, die konkrete Ausfuhrpolitik im Lichte der vom Europäischen Rat im Juni 1991 in Luxemburg und der vom Europäischen Rat im Juni 1992 in Lissabon erstellten "Gemeinsamen Kriterien für Waffenexporte" zu vereinheitlichen.

Festzuhalten ist auch, daß Österreich zu jenen westeuropäischen Staaten zählt, die den Kreis der Bewilligungspflichten relativ eng gezogen haben. Während nach dem österreichischen Kriegsmaterialrecht die Bewilligungspflicht auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial beschränkt ist, ziehen andere Rechtsordnungen den Kreis der Bewilligungspflichten teilweise viel weiter: So sind zum Teil etwa die Herstellung (z.B. Deutschland,

Schweden, Schweiz, USA), der bloße Handel (z.B. Deutschland, Schweiz), die Vermittlung von Auslandsgeschäften (z.B. Deutschland, Schweiz), die Beförderung auch innerhalb des Bundesgebietes (z.B. Deutschland) sowie der Abschluß bestimmter Kooperationsverträge (z.B. USA) bewilligungspflichtig.

Die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung in den Rechtsordnungen westeuropäischer Staaten sind im großen und ganzen als gleichartig zu beurteilen. Regelmäßig stehen die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Interessen und das Bestehen von gefährlichen Spannungen oder von schweren Menschenrechtsverletzungen im potentiellen Destinationsstaat einer Bewilligung entgegen.

Die grundsätzliche Übereinstimmung der Bewilligungsvoraussetzungen spiegelt sich auch in den im Rahmen der damaligen KSZE im Jahr 1993 angenommenen "Prinzipien betreffend Transfers konventioneller Waffen und dazugehöriger Technologie" wider. Die Teilnehmerstaaten verpflichteten sich, Waffentransfers zu vermeiden, wenn diese der Unterdrückung von Menschenrechten dienen, internationalen Verpflichtungen des Lieferlandes zuwiderlaufen, einen bewaffneten Konflikt verlängern oder verschärfen, zur Repression verwendet werden oder der Unterstützung des Terrorismus dienen könnten. Auch im Rahmen der seinerzeitigen Europäischen Politischen Zusammenarbeit der EG-Mitgliedstaaten wurden in den Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Luxemburg 1991 und Lissabon 1992 die bereits oben genannten "Gemeinsamen Kriterien für Waffenexporte" aufgestellt. Letztere sind nach Art. 4 Abs. 3 der EU-Beitrittsakte mit 1. Jänner 1995 für Österreich übernommen worden und jedenfalls aufgrund des § 3 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr

von Kriegsmaterial auch von der Republik Österreich zu beachten. In einer deutschen Übersetzung lauten die Gemeinsamen Kriterien wie folgt:  
**GEMEINSAME KRITERIEN ÜBER DIE WAFFENAUSFUHRPOLITIK  
EINES**

**EWG-MITGLIEDSTAATES IN DRITTSTAATEN**

Achtung vor den internationalen Verpflichtungen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, im besonderen hinsichtlich der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und der von der Gemeinschaft verhängten Sanktionen, vor den Abkommen über die Nichtweiterverbreitung und über andere Gegenstände, als auch vor sonstigen internationalen Verpflichtungen;

Achtung vor den Menschenrechten im endgültigen Bestimmungsstaat;

Die innere Lage im endgültigen Bestimmungsstaat als eine Funktion des Bestehens von Spannungen oder internen bewaffneten Konflikten;

Die Wahrung des regionalen Friedens, der Sicherheit und Stabilität;

Die nationale Sicherheit eines Mitgliedstaates und solcher Territorien, deren auswärtige Beziehungen in die Verantwortung eines Mitgliedstaates fallen, sowie auch jene befreundeter und alliierter Staaten;

Das Verhalten eines Käuferstaates im Hinblick auf die internationale Gemeinschaft, insbesondere was seine Haltung zu Terrorismus, die Natur seiner Bündnisse und die Achtung des Völkerrechtes anbetrifft;

Das Bestehen einer Gefahr, daß das Material innerhalb des Käuferstaates umgelenkt oder unter unerwünschten Bedingungen wieder ausgeführt wird; Die Vereinbarkeit von Waffenexporten mit der technischen und wirtschaftlichen Fähigkeit des Empfängerstaates unter Bedachtnahme darauf, daß es wünschenswert ist, daß Staaten ihre legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse mit der geringsten Umleitung von menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen für Rüstung befriedigen.

Ich weise im übrigen darauf hin, daß wegen des Vorherrschens absoluter Versagungsgründe die behördliche Ermessensfreiheit und mithin die Möglichkeit zur Ausübung sogenannter "Einzelfallgerechtigkeit" bei der Erteilung von Bewilligungen im österreichischen Kriegsmaterialrecht beschränkt ist.

Die angesprochene rechtspolitische Frage, ob das Bewilligungsverfahren im österreichischen Kriegsmaterialrecht vereinfacht werden sollte, wird allenfalls nach dem Abschluß der laufenden Beratungen der EU-Ratsarbeitsgruppe POLARM über die mögliche Vereinfachung der nationalen Genehmigungsverfahren innerhalb des EU-Raumes von den zuständigen Stellen zu beurteilen sein.

Soweit ersichtlich ist, werden "Länderlisten" in westeuropäischen Staaten offiziell nicht geführt. Die einschlägigen österreichischen Vorschriften sehen die Führung einer solchen "black list" nicht vor. Die Beurteilung von Bewilligungsanträgen erfolgt - jedenfalls soweit es sich um die Ausübung des Anhörungsrechtes des Bundeskanzlers handelt - vielmehr jeweils unter Bedachtnahme auf die besonderen Umstände des Einzelfalles.

Zu Frage 2:

Wie mein Amtsvorgänger Dr. VRANITZKY zuletzt am 10. Juli 1996 in seiner Beantwortung der Dringlichen Anfrage betreffend "Immerwährende Neutralität" Österreichs (989/J), ausgeführt hat, ist im Bereich des Kriegsmaterialrechtes "an eine wie immer geartete Anlaßgesetzgebung jedenfalls nicht gedacht"; vielmehr hat er "in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen, inwieweit zum Beispiel Österreichs Mitgliedschaft in der Europäischen Union ein grundsätzliches Überdenken der in Rede stehenden Regelungen nahelegt". Die in der Anfrage getroffene Aussage, wonach eine Änderung des Kriegsmaterialrechtes angekündigt wurde, trifft mithin nicht zu. Im übrigen verweise ich auf die vorhergehende Beantwortung der Fragen 1, 3 bis 5, 8 und 10.

Zu Frage 6:

Hinsichtlich des Widerrufes von Bewilligungen nach dem Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial verweise ich auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres. Auch die Frage betreffend die widerrufsbedingten wirtschaftlichen Nachteile bildet keinen Gegenstand der Vollziehung im Bereich des Bundeskanzleramtes nach Art. 52 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz.

Zu Frage 7:

In meinem Wirkungsbereich wurden die erforderlichen Vorkehrungen dafür getroffen, daß im Zuge der Anhörung des Bundeskanzlers nach § 3 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial nach Möglichkeit rasch Stellung genommen wird. Wie bereits dargestellt, ist eine Einzelfallprüfung gesetzlich vorgesehen, was vereinzelt zeitaufwendige Recherchen notwendig macht, die zu zeitlichen Verzögerungen führen können. Dies liegt nicht zuletzt daran, daß im Sinn der Schlußfolgerungen des Berichtes des NORICUM-Untersuchungsausschusses, 1235 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode, Seite 33, von den im Bewilligungsverfahren befaßten Stellen eine "konsequente und exakte Anwendung" des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial gefordert ist und Anträge auf Bewilligung der Ausfuhr von Kriegsmaterial seitens der beteiligten Ressorts umfassend zu prüfen sind.

Zu Frage 9:

§ 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial steht der Genehmigung eines Antrages auf Ausfuhr von Kriegsmaterial dann entgegen, wenn aufgrund schwerer und wiederholter

Menschenrechtsverletzungen im Empfängerland die Gefahr besteht, daß das gelieferte Kriegsmaterial zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet wird.

Wenngleich Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen in Saudi-Arabien gegeben sind - Tatsache ist, daß nach der ECOSOC-Resolution 1503/1958 ein Verfahren wegen schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen vor der UN-Menschenrechtskommission anhängig ist - und daher die Vermutung begründet erscheint, daß sich in Saudi-Arabien - im Gegensatz zu Jordanien - derzeit schwere und wiederholte Menschenrechtsverletzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 3 leg.cit. ereignen, so kann doch nicht gesagt werden, daß Kriegsmaterialexporte nach Saudi-Arabien aufgrund der gegebenen Menschenrechtssituation mit der in Österreich geltenden Rechtslage schlechthin unvereinbar wären. Es hängt nämlich auch wesentlich von der Art des Kriegsmaterials ab, ob eine Gefahr anzunehmen ist, daß das gelieferte Kriegsmaterial zur Unterdrückung von Menschenrechten verwendet wird. Die Entscheidung über eine Bewilligungserteilung ist daher jeweils im Einzelfall zu treffen.